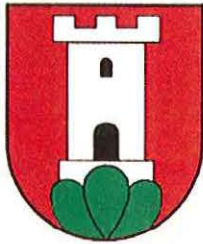


Gemeinde
Arth



REVISION ORTSPLANUNG Siedlungsgebiet

Kanton Schwyz

BAUREGLEMENTSÄNDERUNG

Öffentlich aufgelegt vom 10.06.2006
bis 10.07.2006

An der Urnenabstimmung angenommen am 24.02.2008

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kt. Schwyz
genehmigt mit RRB Nr. 717/2008

am 24.06.2008



Der Landammann

Der Staatsschreiber

2. März 2008 / 3149.1

SPAARGAREN
PARTNER AG

SIEDLUNG - FREIRAUM - LANDSCHAFT - VERKEHR - UMWELT

SPAARGAREN + PARTNER AG Kniestrasse 10 Postfach 1111 8640 Rapperswil SG
Tel. 055 211 18 17 Fax 055 211 18 21 spa.ag@spaargaren.ch www.spaargaren.ch

Ergänzen

Art. 30

¹⁾ Das Gemeindegebiet ist in folgende Zonen eingeteilt:

a) Bauzonen

- **Wohnzone mit 2 Geschossen niedriger Ausnützung** **W2a** **II**

b) Nichtbauzonen

- **Zone für Materialgewinnung und Materialablagerung** **ZM** **III**

²⁾ Für die Zonen gilt:

Art. BR		W2a
22	Vollgeschosszahl	2
21	Ausnützungsziffer	0.30
33	mit Gewerbenutzung 20%	-
24	Gebäudelänge in m	30
--	Gebäudehöhe in m	7
23	Firsthöhe in m	10
26	Mehrlängenzuschlag	x

Neu

Art. 36a Zone für Materialgewinnung und Materialablagerung

¹ Die Zone ist für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, wie es bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, Tunnel-, Kavernen- und Stollenbauten anfällt, bestimmt.

² Für die Dauer der Ablagerung sind zudem folgende Aktivitäten gestattet:

- Abbau von Steinen, Kies, Erde und anderen Rohstoffen.
- Zwischenlagern und Umschlagen von unverschmutztem Aushubmaterial im Sinne der BUWAL Aushubrichtlinien 1999 sowie von Steinen, Kies und Erde.
- Aufbereitung von solchem Material, welches gemäss vorliegender Bestimmung abgebaut oder zwischengelagert werden darf, so insbesondere Sortieren und Brechen.
- Erstellen und Betrieb der betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen.

³ Die Materialablagerung ist Landschaft schonend vorzunehmen; die endgültige Gestaltung des Geländes nach Abschluss der Materialablagerung ist in der Baubewilligung festzulegen. Bei der Rekultivierung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

⁴ Nach Vollendung der Ablagerung ist das Areal wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.